

Grundsätze für die Tätigkeit des Ethik- und Compliance-Ausschusses

August 2021



Europäische
Investitionsbank

Die Bank der EU 

Grundsätze für die Tätigkeit des Ethik- und Compliance-Ausschusses

Ab 27. August 2021 gültige Fassung.

Kapitel I – Aufgabe des Ausschusses

Artikel 1 – Aufgaben

1. Der Ethik- und Compliance-Ausschuss (der „Ausschuss“) wird gemäß Artikel 11 Absatz 4 der Geschäftsordnung der Europäischen Investitionsbank (nachfolgend die „EIB“ oder die „Bank“) eingesetzt. Er übt sämtliche ihm übertragenen Befugnisse aus.

Interessenkonflikte

2. Artikel 11 Absatz 4 der Geschäftsordnung der EIB legt fest, dass der Ausschuss:
 - über alle Interessenkonflikte eines Mitglieds des Verwaltungsrats¹ oder des Direktoriums entscheidet,
 - über Interessenkonflikte eines ehemaligen Mitglieds des Verwaltungsrats oder des Direktoriums während der Cooling-off-Periode entscheidet,
 - Stellungnahmen zu Interessenkonflikten eines Mitglieds oder einer Beobachterin/eines Beobachters des Prüfungsausschusses abgibt, und
 - alle anderen in diesen Grundsätzen vorgesehenen Befugnisse ausübt,und zwar in Einklang mit diesen Grundsätzen und den geltenden Verhaltenskodexen.

Der Ethik- und Compliance-Ausschuss überprüft mit entsprechenden Anschlussmaßnahmen, ob seine Entscheidungen von den betreffenden Personen befolgt wurden.

Ethikaspekte

3. Gemäß Artikel 11 Absatz 4 der Geschäftsordnung der EIB gibt der Ethik- und Compliance-Ausschuss Stellungnahmen zu Ethikaspekten ab, die die Mitglieder des Verwaltungsrats oder des Direktoriums betreffen und im Verhaltenskodex des Verwaltungsrats oder des Direktoriums oder in anderen einschlägigen Bestimmungen geregelt sind.

¹ Für die Zwecke der vorliegenden Grundsätze schließt der Verweis auf „Mitglieder des Verwaltungsrats“ die Mitglieder des Verwaltungsrats der Europäischen Investitionsbank, die stellvertretenden Mitglieder sowie die kooptierten Sachverständigen ohne Stimmrecht und die stellvertretenden Sachverständigen mit ein.

Artikel 2 – Zuständigkeiten und Befugnisse

1. Gemäß dem letzten Unterabsatz von Artikel 11 Absatz 4 der Geschäftsordnung legt der Rat der Gouverneure die Grundsätze für die Tätigkeit des Ethik- und Compliance-Ausschusses fest. Der Ethik- und Compliance-Ausschuss und/oder das Direktorium können dem Verwaltungsrat Vorschläge zur Überprüfung dieser Grundsätze unterbreiten.
2. Der Rat der Gouverneure genehmigt den Verhaltenskodex für die Mitglieder des Direktoriums, den Verhaltenskodex für die Mitglieder des Verwaltungsrats und den Verhaltenskodex für die Mitglieder des Prüfungsausschusses.
3. Die Grundsätze und der jeweilige Verhaltenskodex gelten für jedes Mitglied des Verwaltungsrats und des Direktoriums oder für Mitglieder und Beobachterinnen/Beobachter des Prüfungsausschusses unmittelbar ab Mandatsübernahme.
4. Die Länge der Cooling-off-Perioden der ehemaligen Mitglieder des Verwaltungsrats oder des Direktoriums ist in ihren jeweiligen Verhaltenskodexen festgelegt.
5. Diese Grundsätze gelten gegebenenfalls auch für die Präsidentin/den Präsidenten, entweder in ihrer/seiner Funktion als Vorsitzende/Vorsitzender des Verwaltungsrats oder als Präsidentin/Präsident der Bank. Sofern nicht anders angegeben, umfassen Bezugnahmen auf Mitglieder des Direktoriums auch die Präsidentin/den Präsidenten.

Delegierung

6. Der Ethik- und Compliance-Ausschuss kann keine seiner Aufgaben an Dritte übertragen.

Zugang zu Informationen

7. Der Ausschuss erhält alle Informationen, die er für die ordnungsgemäße Erfüllung seiner Aufgaben als erforderlich erachtet. Die aktuellen und ehemaligen Mitglieder des Verwaltungsrats und des Direktoriums sowie die Mitglieder und Beobachterinnen/Beobachter des Prüfungsausschusses arbeiten dazu mit dem Ethik- und Compliance-Ausschuss zusammen, indem sie ihm die Informationen bereitstellen, die für die ordnungsgemäße Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich sind.

Kapitel II – Arbeitsweise des Ausschusses

Artikel 3 – Mitglieder

1. Dem Ethik- und Compliance-Ausschuss gehören die vier dienstältesten Verwaltungsratsmitglieder, die diese Aufgabe freiwillig übernehmen, sowie die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses an. Alle Mitglieder sind stimmberechtigt.
 2. Falls eines der genannten Verwaltungsratsmitglieder der Präsidentin/dem Präsidenten der Bank schriftlich mitteilt, dass es eine Mitarbeit im Ethik- und Compliance-Ausschuss ablehnt, so wird
- 2 Grundsätze für die Tätigkeit des Ethik- und Compliance-Ausschusses

von den übrigen Verwaltungsratsmitgliedern das dienstälteste – oder bei gleich langer Dienstzeit das nach Lebensjahren älteste – Verwaltungsratsmitglied zum Mitglied des Ethik- und Compliance-Ausschusses ernannt.

3. Die Amtszeit der Mitglieder des Ethik- und Compliance-Ausschusses beginnt an dem Tag, an dem sie diese Funktion annehmen.

Artikel 4 – Vorsitz

1. Den Vorsitz im Ethik- und Compliance-Ausschuss übernimmt das dienstälteste Verwaltungsratsmitglied, das dem Ausschuss angehört. Bei gleich langer Dienstzeit geht der Vorsitz an das nach Lebensjahren älteste Verwaltungsratsmitglied, das dem Ausschuss angehört. Bei Abwesenheit ist die/der Vorsitzende befugt, den Sitzungsvorsitz an ein anderes Mitglied zu delegieren.
2. Die Amtszeit der/des Vorsitzenden beträgt drei Jahre. Im Anschluss daran wird sie/er in dieser Funktion durch das nächstdienstälteste Verwaltungsratsmitglied abgelöst, das dem Ausschuss angehört. Bei gleich langer Dienstzeit geht der Vorsitz an das nach Lebensjahren älteste Mitglied. Nach Ablauf der dreijährigen Amtszeit bleibt die/der abtretende Vorsitzende Mitglied des Ethik- und Compliance-Ausschusses, sofern sie/er einverstanden ist.
3. Ein Mitglied des Ethik- und Compliance-Ausschusses kann in Einklang mit Artikel 4.2. dieser Grundsätze mehrmals zur/zum Vorsitzenden ernannt werden.
4. Die/der Vorsitzende des Ausschusses stellt sicher, dass die Verfahren des Ausschusses unparteiisch, objektiv, ausgewogen und effizient sind und die Verfahrensrechte und -pflichten der Beteiligten in Einklang mit den einschlägigen Regelwerken der Bank gebührend berücksichtigt werden.
5. In den anwendbaren Verhaltenskodexen genannte Erklärungen werden der/dem Vorsitzenden des Ethik- und Compliance-Ausschusses zur Registrierung und Aufbewahrung eingereicht.

Artikel 5 – Beobachterinnen/Beobachter

1. Die/der Chief Compliance Officer wird über alle Unterlagen informiert, die dem Ethik- und Compliance-Ausschuss vorliegen, und nimmt ohne Stimmrecht an den Sitzungen des Ausschusses teil.
2. Die Generalinspektorin/der Generalinspektor wird über alle Unterlagen informiert, die dem Ethik- und Compliance-Ausschuss zu Betrugsangelegenheiten vorliegen und insbesondere Aspekte betreffen können, die unter die Betrugsbekämpfungspolitik der EIB in der jeweils geltenden Fassung fallen. Sie oder er nimmt ohne Stimmrecht an den Sitzungen des Ausschusses teil, wenn derartige Betrugsangelegenheiten erörtert werden.

Artikel 6 – Beschlussfähigkeit und Beratungen

1. Die Beschlussfähigkeit des Ausschusses ist erreicht, wenn mindestens drei seiner Mitglieder an der Sitzung des Ausschusses teilnehmen.
2. Der Ausschuss trifft Entscheidungen nach Möglichkeit einstimmig. Ist dies nicht möglich, stellt die/der Vorsitzende die Entscheidungen und Stellungnahmen des Ausschusses zur Abstimmung.
3. Stellungnahmen des Ethik- und Compliance-Ausschusses zu Ethikaspekten sowie Stellungnahmen und Entscheidungen über Interessenkonflikte werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen getroffen. Beim schriftlichen Verfahren müssen mindestens drei Mitglieder des Ausschusses eine Stellungnahme oder Entscheidung genehmigen, damit sie gültig ist. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden den Ausschlag.
4. Kann ein Mitglied nicht an einer Sitzung des Ethik- und Compliance-Ausschusses teilnehmen, kann es seine Stimme schriftlich einem anderen Ausschussmitglied übertragen. In diesem Fall wird das Sekretariat des Ausschusses informiert, und die Stimmrechtsübertragung wird im Sitzungsprotokoll vermerkt. Im Falle einer Stimmrechtsübertragung kann kein Mitglied des Ausschusses mehr als zwei Stimmen haben.
5. Die Stellungnahmen und Entscheidungen des Ethik- und Compliance-Ausschusses werden vom Sekretariat des Ausschusses, das die Bank für diese Zwecke einrichtet, zu Protokoll genommen.²

Artikel 7 – Sitzungen

Einberufung von Sitzungen

1. Die/der Vorsitzende des Ethik- und Compliance-Ausschusses beruft Sitzungen schriftlich, auch elektronisch, ein. Die/der Vorsitzende kann jederzeit eine Sitzung einberufen, falls ein Fall untersucht werden muss.

Teilnahme an Sitzungen

2. Aus Gründen der Vertraulichkeit sind zu den Sitzungen des Ethik- und Compliance-Ausschusses, wenn Betrugsangelegenheiten erörtert werden, nur Ausschussmitglieder, das Sekretariat des Ausschusses, die/der Chief Compliance Officer und die Generalinspektorin/der Generalinspektor zugelassen sowie andere Personen, deren Teilnahme die/der Vorsitzende des Ethik- und Compliance-Ausschusses speziell genehmigt oder beantragt hat.
3. Die/der Vorsitzende des Ethik- und Compliance-Ausschusses kann eine geschlossene Sitzung einberufen und/oder die Teilnahme einschränken.
4. Die Unterlagen, die dem Ethik- und Compliance-Ausschuss vorliegen, werden, wenn sie Betrugsangelegenheiten betreffen, nur an die Ausschussmitglieder, das Sekretariat des Ausschusses, die/den Chief Compliance Officer und die Generalinspektorin/den Generalinspektor

² Gemäß Artikel 13.1 der Grundsätze für die Tätigkeit des Ethik- und Compliance-Ausschusses übernimmt die Generalsekretärin/der Generalsekretär der Bank Sekretariatsaufgaben für den Ausschuss.

verteilt, es sei denn, die/ der Vorsitzende des Ausschusses hat die Weitergabe an andere Personen speziell genehmigt.

5. Der Ausschuss kann auch auf schriftlichem oder elektronischem Wege beraten, abstimmen und Stellungnahmen und Entscheidungen verabschieden. Er kann auch Telekonferenzen einberufen.

Sitzungsprotokolle

6. Das Sekretariat des Ausschusses führt Protokoll über den Verlauf und die Beratungen aller Sitzungen, einschließlich der Namen aller Anwesenden.
7. Die Entwürfe der Sitzungsprotokolle werden umgehend an alle Mitglieder des Ausschusses zur Genehmigung weitergeleitet, bevor die/der Vorsitzende des Ethik- und Compliance-Ausschusses und die Generalsekretärin/der Generalsekretär sie unterzeichnen.

Artikel 8 – Mitglieder des Ethik- und Compliance-Ausschusses betreffende Interessenkonflikte oder Ethikaspekte

1. Besteht bei einem Mitglied des Verwaltungsrats, das dem Ethik- und Compliance-Ausschuss angehört, ein Interessenkonflikt oder wird es in Bezug auf Ethikaspekte geprüft, ist dieses Mitglied mit sofortiger Wirkung zu ersetzen, bis
 - die endgültige Entscheidung des Ethik- und Compliance-Ausschusses zu dem Interessenkonflikt vorliegt oder
 - der Ethik- und Compliance-Ausschuss eine Stellungnahme zu der mutmaßlichen Ethikfrage abgegeben hat.

Das Mitglied wird durch das dienstälteste Mitglied aller übrigen Verwaltungsratsmitglieder ersetzt. Bei gleich langer Dienstzeit geht die Mitgliedschaft an das nach Lebensjahren älteste Verwaltungsratsmitglied.

2. Besteht bei der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ein Interessenkonflikt, so ist sie/er in der betreffenden Angelegenheit mit sofortiger Wirkung und bis zu einer endgültigen Entscheidung des Ethik- und Compliance-Ausschusses in dieser Angelegenheit durch das dienstälteste Mitglied der übrigen Prüfungsausschussmitglieder zu ersetzen. Bei gleich langer Dienstzeit geht der Vorsitz an das nach Lebensjahren älteste Mitglied des Prüfungsausschusses.

Kapitel III – Verfahren vor dem Ausschuss

Artikel 9 – Befassung des Ausschusses

1. **Antragstellende:** Die Stellungnahmen und Entscheidungen des Ethik- und Compliance-Ausschusses zu den aktuellen und ehemaligen Mitgliedern des Direktoriums und des Verwaltungsrats erfolgen auf Antrag:
 - der/des Vorsitzenden des Rates der Gouverneure
 - eines Mitglieds des Ethik- und Compliance-Ausschusses
 - eines Mitglieds des Verwaltungsrats oder des Direktoriums

- eines ehemaligen Mitglieds des Verwaltungsrats oder des Direktoriums in seiner Cooling-off-Periode zu Ethikaspekten und Interessenkonflikten, die das Mitglied selbst betreffen
 - der Generalsekretärin/des Generalsekretärs
 - der/des Chief Compliance Officer und/oder
 - der Generalinspektorin/des Generalinspektors im Fall von Betrugsangelegenheiten
2. **Antragstellende:** Die Stellungnahmen des Ethik- und Compliance-Ausschusses in Bezug auf die Mitglieder und Beobachterinnen/Beobachter des Prüfungsausschusses erfolgen auf Antrag:
- der/des Vorsitzenden des Rates der Gouverneure
 - des Prüfungsausschusses
 - eines Mitglieds oder einer Beobachterin/eines Beobachters des Prüfungsausschusses und
 - der Generalsekretärin/des Generalsekretärs

Interessenerklärung

3. Sollte ein Mitglied nach Einhalten von Artikel 2.7 der Verhaltenskodexe des Direktoriums und des Verwaltungsrats einen Fehler oder einen Widerspruch in seiner Interessenerklärung feststellen, hat es sich unverzüglich an das Sekretariat des Ethik- und Compliance-Ausschusses zu wenden, um den Fehler zu korrigieren.
4. Stellt der Ethik- und Compliance-Ausschuss fest, dass einige Angaben nicht mit der Interessenerklärung eines Mitglieds übereinstimmen oder in dieser Erklärung fehlen, und ist anhand einer vorläufigen Prüfung ersichtlich, dass ein solcher Widerspruch und/oder eine solche Auslassung eine erklärungspflichtige Angabe betrifft, fordert der Ethik- und Compliance-Ausschuss zusätzliche Informationen von der betreffenden Person an. Diese wird aufgefordert, die Interessenerklärung zu berichtigen, damit sie nach den einschlägigen Vorschriften der EIB geprüft werden kann.

Artikel 10 – Verfahren zur Bewertung von Interessenkonflikten

1. Alle Anträge auf eine Entscheidung des Ethik- und Compliance-Ausschusses zu Interessenkonflikten und – im Fall von Mitgliedern und Beobachterinnen/Beobachtern des Prüfungsausschusses – auf eine Stellungnahme des Ethik- und Compliance-Ausschusses zu Interessenkonflikten sind vertraulich und auf schriftlichem Weg beim Sekretariat des Ethik- und Compliance-Ausschusses einzureichen.³
2. (a) Personen, bei denen ein Interessenkonflikt geprüft wird, werden vom Ethik- und Compliance-Ausschuss umgehend schriftlich über die Eröffnung des Verfahrens benachrichtigt. Diese Personen erhalten sämtliche für die Prüfung relevanten Unterlagen und werden über ihr Recht auf einen Rechtsbeistand ihrer Wahl informiert. Sie werden außerdem über ihr Recht informiert, innerhalb von fünfzehn (15) Kalendertagen nach Erhalt der Benachrichtigung über die vorläufige Prüfung durch den Ethik- und Compliance-Ausschuss schriftliche Anmerkungen zu dem Interessenkonflikt zu machen.

³ Jedes aktuelle oder ehemalige Mitglied des Verwaltungsrats oder des Direktoriums kann die/den Chief Compliance Officer auf streng vertraulicher Basis informell zu Fragen konsultieren, die sich beziehen auf: einen tatsächlichen, potenziellen oder augenscheinlichen persönlichen Interessenkonflikt, auf Tätigkeiten, die nicht in Verbindung mit der Arbeit der Bank stehen, und auf Tätigkeiten in der Cooling-off-Periode. Eine solche informelle und vertrauliche Konsultation dient lediglich allgemeinen und vorläufigen Informationszwecken und hat für künftige Entscheidungen des Ethik- und Compliance-Ausschusses keine bindende Wirkung.

(b) Für aktuelle und/oder ehemalige Mitglieder des Direktoriums oder des Verwaltungsrats sowie für Mitglieder und Beobachterinnen/Beobachter des Prüfungsausschusses, die den Ethik- und Compliance-Ausschuss freiwillig anrufen, gelten die gleichen Verfahrensgarantien wie für Personen gemäß Unterabsatz (a). Ihnen ist die Möglichkeit zu geben, innerhalb von fünfzehn (15) Kalendertagen nach Anrufung des Ethik- und Compliance-Ausschusses Anmerkungen vorzubringen und zusätzliche Unterlagen vorzulegen.

3. Der Ethik- und Compliance-Ausschuss gibt nach sorgfältiger Prüfung aller relevanten Informationen unverzüglich und spätestens (20) Kalendertage nach Erhalt der Anmerkungen der betroffenen Person schriftlich seine begründete Entscheidung oder Stellungnahme bekannt. Reicht die betroffene Person keine Anmerkungen ein, gibt der Ethik- und Compliance-Ausschuss unverzüglich und spätestens dreißig (30) Kalendertage nach Versand der in Artikel 10.2 genannten Benachrichtigung oder nach Anrufung durch die betroffene Person seine begründete Entscheidung oder Stellungnahme bekannt.

Bevor der Ethik- und Compliance-Ausschuss seine Entscheidung trifft, gibt er der betroffenen Person die Möglichkeit, angehört zu werden.

4. Der Ethik- und Compliance-Ausschuss benachrichtigt die betroffene Person unverzüglich und spätestens nach fünf (5) Kalendertagen schriftlich über seine begründete Entscheidung oder Stellungnahme. Die Entscheidung gilt ab dem Zeitpunkt der Benachrichtigung der betroffenen Person. Die Stellungnahme des Ethik- und Compliance-Ausschusses zu einem Mitglied oder einer Beobachterin/einem Beobachter des Prüfungsausschusses wird an den Prüfungsausschuss übermittelt, damit dieser eine endgültige und verbindliche Entscheidung trifft. Das in Artikel 11 unten ausgeführte Beschwerdeverfahren gilt nicht für Stellungnahmen des Ethik- und Compliance-Ausschusses zu Mitgliedern oder Beobachterinnen/Beobachtern des Prüfungsausschusses.
5. Sollten außerordentliche Umstände die Bekanntgabe der Entscheidung oder Stellungnahme des Ethik- und Compliance-Ausschusses und/oder die Benachrichtigung über die Entscheidung oder Stellungnahme verzögern, ist die betroffene Person umgehend über die Verzögerung und die außerordentlichen Umstände zu informieren.
6. Die begründete Entscheidung oder Stellungnahme des Ethik- und Compliance-Ausschusses enthält die folgenden Elemente:
 - a) die Erklärung zu dem geltend gemachten Interessenkonflikt
 - b) eine Beschreibung der dem Ethik- und Compliance-Ausschuss vorgelegten Tatsachen
 - c) gegebenenfalls eine Beschreibung der von der betroffenen Person gemachten Anmerkungen
 - d) eine Analyse der Prüfung des Interessenkonflikts
 - e) eine Stellungnahme dazu, ob der Konflikt besteht und falls ja, welche Maßnahmen zu seiner Beseitigung beschlossen wurden oder welche Schritte empfohlen werden
 - f) sonstige relevante Angaben, falls erforderlich
7. Beispiele für denkbare Abhilfemaßnahmen oder empfohlene Schritte sind unter anderem:
 - a) ein Verbot der Teilnahme an Sitzungen oder Entscheidungsprozessen, die den festgestellten Interessenkonflikt betreffen
 - b) die gezielte Überwachung des festgestellten Interessenkonflikts durch den Ethik- und Compliance-Ausschuss
 - c) die vorübergehende Aussetzung von Tätigkeiten der betroffenen Person, die im Zusammenhang mit dem festgestellten Interessenkonflikt stehen

- d) Bedingungen, um die geplante oder aktuelle Tätigkeit weiter auszuüben, einschließlich der Möglichkeit, eine Frist zu setzen, bis zu der die betreffende Tätigkeit maximal ausgeübt werden kann
- e) Maßnahmen, um Interessenkonflikte zu vermeiden, wie etwa der Verzicht auf die Teilnahme an bestimmten Aktivitäten der Bank oder der Verzicht auf die Interaktion mit einem bestimmten Geschäftspartner

Artikel 11 – Verfahren bei Beschwerden gegen Entscheidungen des Ethik- und Compliance-Ausschusses zu Interessenkonflikten sowie bei der Nichtbeachtung diesbezüglicher Entscheidungen

Beschwerde gegen die Entscheidung des Ethik- und Compliance-Ausschusses

1. Die von der Entscheidung des Ethik- und Compliance-Ausschusses betroffene Person kann Beschwerde gegen diese Entscheidung einlegen. Die Beschwerde ist von der betroffenen Person innerhalb von zwei Monaten nach Benachrichtigung über die Entscheidung des Ethik- und Compliance-Ausschusses schriftlich beim Verwaltungsrat einzulegen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung auf die angefochtene Entscheidung.
2. In der Beschwerde muss dargelegt werden, auf welcher Grundlage die Aufhebung der Entscheidung des Ethik- und Compliance-Ausschusses gefordert wird, und ihr sind alle relevanten sachdienlichen Hinweise beizufügen.
3. Der Verwaltungsrat prüft die Entscheidung des Ethik- und Compliance-Ausschusses vor dem Hintergrund des Beschwerdeantrags und der von der betroffenen Person vorgelegten sachdienlichen Hinweise. Der Verwaltungsrat prüft den Beschwerdeantrag umgehend und wahrt dabei strengste Vertraulichkeit.
4. Die von der Entscheidung des Ethik- und Compliance-Ausschusses betroffene Person nimmt an Beratungen über die Beschwerde in der Sitzung des Verwaltungsrats nicht teil.
5. Ungeachtet Artikel 11.4 dieser Grundsätze bietet der Verwaltungsrat der von der Entscheidung des Ethik- und Compliance-Ausschusses betroffenen Person die Möglichkeit, ihren Standpunkt zu dieser Entscheidung darzulegen.
6. Der Verwaltungsrat entscheidet, ob die Entscheidung des Ethik- und Compliance-Ausschusses bestätigt, geändert oder aufgehoben wird.
7. Die Entscheidung des Verwaltungsrats zu der Beschwerde kann gemäß Artikel 263 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) vor dem Gerichtshof der Europäischen Union angefochten werden.

Nichtbeachtung der nach Beschwerde bestätigten Entscheidung des Ethik- und Compliance-Ausschusses

8. Im Falle der Nichteinhaltung einer durch den Verwaltungsrat nach einer Beschwerde bestätigten Entscheidung des Ethik- und Compliance-Ausschusses legt der Ausschuss dem Verwaltungsrat –

unbeschadet der Bestimmungen von Artikel 11.7 – eine Stellungnahme vor, ob es angemessen wäre, dass der Verwaltungsrat dem Rat der Gouverneure einen der folgenden Vorschläge unterbreitet:

- den Vorschlag, die betroffene Person zu suspendieren
- den Vorschlag, die betroffene Person ihres Amtes zu entheben
- bei schwersten Verstößen den Vorschlag, die betroffene Person ihres Amtes zu entheben, verbunden mit einer vollständigen oder teilweisen Aberkennung ihrer finanziellen Ansprüche (unter anderem ihrer Pensionsansprüche)

Artikel 12 – Verfahren zur Prüfung von Ethikaspekten

1. Ethikfragen, die Mitglieder des Verwaltungsrats oder des Direktoriums betreffen, sind vertraulich und auf schriftlichem Weg beim Sekretariat des Ethik- und Compliance-Ausschusses einzureichen.⁴
2. Mitglieder des Direktoriums oder des Verwaltungsrats, die den Ethik- und Compliance-Ausschuss um eine Stellungnahme zu Ethikfragen bitten, genießen dieselben Verfahrensgarantien wie Personen, bei denen eine Prüfung durch den Ethik- und Compliance-Ausschuss erfolgt.
3. Die von der Ethikfrage betroffenen Personen werden vom Ethik- und Compliance-Ausschuss umgehend schriftlich informiert. Diese Personen erhalten sämtliche für die Prüfung relevanten Unterlagen und werden über ihr Recht auf einen Rechtsbeistand ihrer Wahl informiert. Wird eine Person vom Ethik- und Compliance-Ausschuss geprüft, hat sie den Erhalt der schriftlichen Benachrichtigung zu bestätigen.
4. Der Ethik- und Compliance-Ausschuss geht nach sorgfältiger Prüfung aller relevanten Informationen unverzüglich und spätestens (20) Kalendertage nach Benachrichtigung der betroffenen Person, dass eine Prüfung beantragt wurde, wie folgt vor:
 - Ist nach Ansicht des Ausschusses nicht ausreichend belegt, dass ein wesentliches ethisches Problem vorliegt, formuliert er eine entsprechende Stellungnahme, schließt die Prüfung ab und informiert die antragstellende Person und die betroffene Person über das Ergebnis
 - Ist nach Ansicht des Ausschusses belegt, dass ein wesentliches ethisches Problem vorliegt, arbeitet er seine vorläufigen Schlussfolgerungen aus und leitet sie an die betroffene Person weiter. Letztere kann innerhalb von fünfzehn (15) Kalendertagen nach Erhalt der vorläufigen Schlussfolgerungen schriftlich Anmerkungen dazu vorbringen.
5. Der Ethik- und Compliance-Ausschuss erarbeitet unverzüglich und spätestens zwanzig (20) Kalendertage nach Erhalt der Anmerkungen der betroffenen Person eine begründete Stellungnahme, wobei er die gemäß dem letzten Spiegelstrich des vorstehenden Absatzes eingereichten Anmerkungen berücksichtigt.

⁴ Jedes aktuelle oder ehemalige Mitglied des Verwaltungsrats oder des Direktoriums kann auf streng vertraulicher Basis informell die/den Chief Compliance Officer zu Ethikaspekten konsultieren. Eine solche informelle und vertrauliche Konsultation dient lediglich allgemeinen und vorläufigen Informationszwecken und hat für künftige Stellungnahmen des Ethik- und Compliance-Ausschusses keine bindende Wirkung.

6. Die begründete Stellungnahme des Ethik- und Compliance-Ausschusses enthält die folgenden Elemente:
 - a) die Erklärung zu dem vorgebrachten ethischen Problem
 - b) eine Beschreibung der dem Ethik- und Compliance-Ausschuss vorgelegten Tatsachen
 - c) gegebenenfalls eine Beschreibung der von der betroffenen Person gemachten Anmerkungen
 - d) eine Analyse der vom Ethik- und Compliance-Ausschuss durchgeführten Prüfung des ethischen Problems
 - e) eine Stellungnahme, ob ein ethisches Problem vorliegt, und falls ja, die vorgeschlagene Maßnahme oder die empfohlenen Schritte, die von dem zuständigen Leitungsorgan zu ergreifen sind
 - f) sonstige relevante Angaben, falls erforderlich
7. Der Ethik- und Compliance-Ausschuss legt seine begründete Stellungnahme zusammen mit den schriftlichen Anmerkungen der betroffenen Person den folgenden Stellen zur Entscheidung vor:
 - dem Verwaltungsrat, wenn es als angemessen erachtet wird, dass der Verwaltungsrat dem Rat der Gouverneure den Vorschlag vorlegt, die von der Stellungnahme betroffene Person ihres Amtes zu entheben. Bei schwersten Verstößen kann auch die vollständige oder teilweise Aberkennung finanzieller Ansprüche (unter anderem der Pensionsansprüche) in Verbindung mit einer Amtsenthebung vorgeschlagen werden;
 - dem Verwaltungsrat, wenn es als angemessen erachtet wird, dass der Verwaltungsrat dem Rat der Gouverneure den Vorschlag vorlegt, das betreffende Mitglied des Verwaltungsrats zu suspendieren;
 - der Präsidentin/dem Präsidenten, wenn es als angemessen erachtet wird, dass das betreffende Mitglied des Direktoriums mit Zustimmung der/des Vorsitzenden des Rates der Gouverneure suspendiert werden sollte, oder
 - der/dem Vorsitzenden des Rates der Gouverneure, wenn es als angemessen erachtet wird, die Präsidentin/den Präsidenten der Bank zu suspendieren.
8. Der Ethik- und Compliance-Ausschuss benachrichtigt gleichzeitig die betroffene Person von seiner begründeten Stellungnahme.
9. Nachdem der Ausschuss eine begründete Stellungnahme gemäß Artikel 12.5. dieser Grundsätze abgegeben hat, und solange die Entscheidung des zuständigen Leitungsorgans zu dieser Stellungnahme noch aussteht, nimmt die von der begründeten Stellungnahme betroffene Person nicht an diesbezüglichen Beratungen teil.
10. Das zuständige Leitungsorgan gibt unverzüglich und spätestens zwanzig (20) Kalendertage nach Erhalt der begründeten Stellungnahme seine Entscheidung bekannt. Bevor das zuständige Leitungsorgan seine Entscheidung trifft, gibt es der betroffenen Person die Möglichkeit, angehört zu werden.
11. Sollten außerordentliche Umstände die Bekanntgabe der begründeten Stellungnahme des Ethik- und Compliance-Ausschusses und/oder die Benachrichtigung darüber und/oder die Entscheidung des zuständigen Leitungsorgans verzögern, ist die betroffene Person umgehend über die Verzögerung und die außerordentlichen Umstände zu informieren.
12. Unbeschadet der Bestimmungen in Artikel 12.4. dieser Grundsätze kann der Ethik- und Compliance-Ausschuss während der Prüfung jederzeit entscheiden, das betreffende Mitglied anzuhören und/oder zu befragen, bevor er seine begründete Stellungnahme ausarbeitet oder die Prüfung in Einklang mit Artikel 12.4. abschließt.

13. Die Entscheidung des Rates der Gouverneure kann gemäß Artikel 263 AEUV vor dem Gerichtshof der Europäischen Union angefochten werden.

Kapitel IV – Administrative und finanzielle Bestimmungen

Artikel 13 – Unterstützung des Ethik- und Compliance-Ausschusses

1. Die Generalsekretärin/der Generalsekretär der Bank übernimmt in Einklang mit Artikel 30 der Geschäftsordnung der EIB Sekretariatsaufgaben für den Ethik- und Compliance-Ausschuss. Die Generalsekretärin/der Generalsekretär kann diese Aufgabe einer anderen Mitarbeiterin/einem anderen Mitarbeiter der Bank, die oder der ihr oder ihm unmittelbar unterstellt ist, übertragen.
2. Die/der Vorsitzende des Ethik- und Compliance-Ausschusses kann die Generalsekretärin/den Generalsekretär, die/den Chief Compliance Officer, die Generalinspektorin/den Generalinspektor, die Chefsyndika/den Chefsyndikus oder jede andere Mitarbeiterin/jeden anderen Mitarbeiter der EIB auffordern, alle Aufzeichnungen und Unterlagen bereitzustellen, die sie oder er zur ordnungsgemäßen Erfüllung seiner Aufgaben für erforderlich erachtet.
3. Die/der Chief Compliance Officer gibt auf Aufforderung der/des Vorsitzenden des Ethik- und Compliance-Ausschusses eine Stellungnahme ab, kann diese aber auch auf eigene Initiative vorlegen.
4. Sofern es für die Aufgaben des Ausschusses erforderlich ist, kann die/der Vorsitzende des Ethik- und Compliance-Ausschusses die EIB auffordern, spezialisierte externe Beraterinnen/Berater mit hohem beruflichen Ansehen und umfangreicher Erfahrung in relevanten Bereichen wie Ethik, Recht und internationale Organisationen zu beauftragen.
5. Mitglieder des Verwaltungsrats oder des Direktoriums, die von einem Verfahren vor dem Ethik- und Compliance-Ausschuss betroffen sind, können auf eigene Kosten eine Beraterin/einen Berater ihrer Wahl in Anspruch nehmen. Die Beauftragung einer Beraterin/eines Beraters entbindet das betreffende Mitglied nicht von den Verpflichtungen aus dem jeweiligen Verhaltenskodex und diesen Grundsätzen.
6. Bei Bedarf stehen dem Ethik- und Compliance-Ausschuss die Dienststellen der Bank zur Verfügung.

Artikel 14 – Berichterstattung

1. Die Entscheidungen und Stellungnahmen des Ethik- und Compliance-Ausschusses gemäß Artikel 1.2. dieser Grundsätze werden dem Verwaltungsrat und dem Rat der Gouverneure regelmäßig in jährlichen Berichten mitgeteilt.
2. Ein Bericht über die Anwendung der Grundsätze für die Tätigkeit des Ethik- und Compliance-Ausschusses wird auf einer Website veröffentlicht.

Artikel 15 – Finanzielle Bestimmungen

1. Für Zusammenkünfte, die nicht an den Sitzungstagen ihrer jeweiligen satzungsmäßigen Organe stattfinden, erhalten die Mitglieder des Ethik- und Compliance-Ausschusses, die nicht dem Personal der EIB angehören, eine Aufwandsentschädigung auf der gleichen Grundlage wie die Mitglieder des Verwaltungsrats.

Artikel 16 – Vertraulichkeit und Datenschutz

1. Alle Informationen und Unterlagen im Zusammenhang mit den Sitzungen und der Tätigkeit des Ethik- und Compliance-Ausschusses sind streng vertraulich und dürfen gegenüber Dritten nur dann offengelegt werden, wenn hierzu eine rechtliche Verpflichtung besteht. Für die Tätigkeit des Ethik- und Compliance-Ausschusses gelten die einschlägigen Bestimmungen über den Schutz personenbezogener Daten gemäß Verordnung (EU) Nr. 2018/1725.

Grundsätze für die Tätigkeit des Ethik- und Compliance-Ausschusses

August 2021



**Europäische
Investitionsbank**

Die Bank der EU

Europäische Investitionsbank
98-100, boulevard Konrad Adenauer
L-2950 Luxembourg
+352 4379-22000
www.eib.org – info@eib.org